



6/SN-399/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.221/0-V/4/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	65-0019-PY
Datum:	7. NOV. 1994
Verteilt	8. Nov. 1994

Dr. Holzinger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen
bei der Asiatischen Entwicklungsbank.

4. November 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.221/0-V/4/94

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/15

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Achleitner	2219	IF-530/8-III/15/94 12. September 1994
------------	------	--

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zum oz. Entwurf folgendes mit:

1. Zum Titel:

Da dem Rechtsbestand bereits mehrere Bundesgesetze mit einem gleichlautenden Titel angehören (vgl. das Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 149/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 30/1974, ferner das Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 571/1983), wird angeregt zu prüfen, wie der Titel der Rechtsvorschrift im Sinne der Richtlinien 100f der Legistischen Richtlinien 1990 unterscheidbar formuliert werden könnte (etwa im Wege der numerischen Bezeichnung der jeweiligen Zeichnung).

- 2 -

2. Zu § 1:

In § 1 sollte statt der Republik Österreich besser der Bund genannt werden.

Aus dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen geht hervor, daß der Barzahlungsanteil der Einzahlung in den Jahren 1995 bis 1999 entrichtet werden soll. Der zeitliche Rahmen für die Entrichtung sollte in § 1 angegeben werden.

4. November 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

